

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1568

vom 11. Mai 1971

Gemeinde Binningen, endgültiger Bau- und Strassen- linienplan "Hasenrainstrasse" (Rebgasse-Neubadrain)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Binningen hat am 25. Mai 1964 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Hasenrainstrasse" (Rebgasse-Neubadrain) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. September bis 15. Oktober 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 11 vom 11. September 1969 und im Binniger Anzeiger Nr. 37 vom 12. September 1969 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. September 1969 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Der Gemeinderat Binningen hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei sind die beiden Einsprachen am 11. März 1970 bzw. am 2. Mai 1970 schriftlich zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 12. März 1971 unterbreitet der Gemeinderat Binningen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die

dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. Der Plan hält somit dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Binningen am 25. Mai 1964 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Hasenrainstrasse" (Rebgasse-Neubadrain) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/eBS/30/0 versehenen Pläne (Situation, Längen- und Normalprofil).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen (2)

Bauverwaltung Binningen

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehning